

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0260/2017
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 36	Datum 09.02.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21.02.2017			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	07.03.2017	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	22.03.2017	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Anhörung	24.03.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.03.2017	Ö

Betreff: "Naturnahe Gestaltung des Rheinufer zwischen der Weisenauer Brücke und der B9- Wegeunterführung in der Gemarkung Laubenheim - Vorgaben für eine Naherholungskonzeption"
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 14.02.2017 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 22.02.2017 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Stadtvorstand, AUGÉ und der Stadtrat nehmen die Konzeption befürwortend zur Kenntnis. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, unter Federführung des Dezernates V, die erforderlichen Koordinierungen sowie Detailprüfungen und Planungen auf den Weg zu bringen, eine Finanzierungsübersicht vorzulegen und erneut zu berichten.

Sachverhalt:

Die Naherholungskonzeption wurde von dem Büro Jestaedt und Partner in einem mehrstufigen Verfahren entwickelt; über die abschnittsbezogenen Sachstände wurden der Stadtvorstand sowie der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie regelmäßig informiert; die letzte Vorstellung per Powerpoint-Präsentation erfolgte im Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie in seiner Sitzung am 02.11.2016. Das bis dahin bereits mit den stadtinternen sowie externen Fachämtern und Fachdienststellen kommunizierte Projekt liegt nun in Text und Karten als Arbeitsgrundlage für darauf aufbauende Detailplanungen vor. Die Anregungen der Ortsbeiräte Weisenau und Laubenheim sowie interessierter Bürgerinnen und Bürger sind ebenfalls abgebildet und werden auf der Homepage der Stadt im Bereich des Grün- und Umweltamtes nach der Sitzung des Stadtrates eingestellt.

Lösung

Unter den Gesichtspunkten Maßnahmen, Prioritäten und Förderfähigkeit lässt sich im Ergebnis der Naherholungskonzeption das Untersuchungsgebiet in zwei Planungsteilräume Nord (A) und Süd (B) unterteilen, in denen der Fokus auf der Entwicklung neuer und unterschiedlicher Naherholungsangebote liegt. Die beiden Teilräume unterscheiden sich hinsichtlich der Art der Nutzung, der Nutzungsintensität, der Umsetzungszeiträume sowie den daraus ggf. resultierenden Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Planungsraum Nord (A) konzentriert sich auf die Flächen an den Nato-Rampen und umfasst die westlich und südlich angrenzenden Flächen. Aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen liegt der Schwerpunkt in diesem Teilraum auf der Schaffung von Angeboten für die aktive Naherholung. Südlich der Natorampen und durch dichte Gehölzpflanzungen vom vorhandenen Kiesbetrieb abgeschirmt bilden ein saisonaler Ausschank einschließlich der sanitären Einrichtungen, Flächen für Boule, Tischtennis und Grillmöglichkeiten in Wassernähe das Herzstück dieses Planungsraumes. Räumlich durch die K 14 getrennt werden die Angebote ergänzt durch Kinderspielflächen und weitere Flächen für bewegungsorientierte Freizeitaktivitäten, wie Beachvolleyball, freies Spiel und Bewegungsgarten. Die Verbesserung der Erholungsnutzung am Wasser und der Erlebbarkeit des Rheines sollen durch eine Bootsanlegestelle für Wasserwanderer/Paddler und eine Treppenanlage zwischen den Nato-Rampen geschaffen werden. Die notwendigen Flächen für den ruhenden Verkehr sollen ebenfalls in diesem Teilraum südlich der K 14 vorgehalten werden. Nördlich angrenzend im Übergang zu den bestehenden Flächen mit naturschutzfachlichem Schwerpunkt und landschaftsgebundener Erholung ist die Entwicklung einer auentypischen Landschaft mit extensiven Grünlandflächen, Druckwassersenzen, Röhrichgesellschaften und lockeren Gehölzinseln vorgesehen.

Im Planungsraum Süd (B) liegen aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten (schmaler Planungsraum) und bestehender Verpflichtungen (Rückbau der baulichen Anlage des ehemaligen Campingplatzes) eher die Voraussetzungen für eine ruhigere und landschaftsgebundener Erholungs- und Freizeitnutzung vor. Die hydromorphologischen Verhältnisse des Rheins ermöglichen hier ab Rhein-km 492,5 flussaufwärts eine Uferrenaturierung mit Rückbau der Uferbefestigungen, Abflachen der Uferböschung und Förderung von Sedimentablagerungen. Mit Rückbau des ehemaligen Campingplatzes kann eine Liegewiese geschaffen und der Leinpfad zurückverlegt werden. Daneben bilden lenkende und fördernde Maßnahmen hinsichtlich der Wegeführung und dem Angebot an Verweilmöglichkeiten (Sitzmöglichkeiten) einen Schwerpunkt.

Für die Umsetzung des Naherholungskonzeptes sind in den Planungsteilräumen unter Berücksichtigung bestehender Pachtverhältnisse sowie städtebaulicher und rechtlicher Vorgaben nachgelagerte detaillierte Planungen und die Koordinierung zwischen den unterschiedlichen Fachämtern erforderlich.

Als nächste Schritte sind die geplanten Einzelmaßnahmen zu konkretisieren. Zeitbedarf, Abfolge (kurz-, mittel-, langfristig) sowie Aufwand und Kosten sind zu ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren. Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten sind zu prüfen. Die anschließende Ausführung ist fachlich zu begleiten.

Für den Planungsraum Nord (A) sind u. a. erforderlich:

- die Erstellung eines dem Naturraum gerecht werdenden Verkehrskonzeptes mit Organisation des ruhenden Verkehrs, Lenkung der unterschiedlichen Verkehrsströme (Kfz, Rad, Fußgänger) und Optimierung des Wegenetzes
- Detailplanungen zu den Einzelangeboten (Kinderspiel, Grillplätze, Treppenanlage) und deren landschaftsgerechte Einbindung (Bepflanzungen)
- Genehmigungsverfahren einschließlich Beteiligung der zuständigen Fachämter und Abstimmung mit den Nutzern
- Verfahren zur Verpachtung für den saisonalen Ausschank

Die im Planungsraum Süd (B) vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen sind ein eigenständiges Projekt zur Gewässer- und Auenentwicklung am Laubenheimer Rheinufer von Rh-km 490,6-492,5 (linkes Ufer) als Modellprojekt im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“; in diesem Zusammenhang wurde bereits zwischen der Stadt Mainz und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Alle Maßnahmen, die nicht im Rahmen dieses Modellprojektes realisierbar sind wie z. B. infrastrukturelle Maßnahmen (Wege, Sitzmöglichkeiten) sind durch die Stadt Mainz zu entwickeln; die Genehmigungsfähigkeit im Überflutungsbereich des Rheins vorausgesetzt. Auch hier sind Detailplanungen erforderlich. Die wasserrechtlichen Erfordernisse sowie die aus dem Hochwasserschutz resultierenden Konsequenzen sind gesondert zu ermitteln.

Alternative

keine

Kosten

Die Kosten werden im Rahmen der Detailplanungen ermittelt und sodann gesondert vorgelegt.